

Wichtige Hinweise für Mandanten

§1. Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mandant

Für die Bearbeitung des Mandats ist die Zusammenarbeit von Anwalt und Mandant von entscheidender Bedeutung. Der Mandant wird den Anwalt über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zusammenhängende Schriftstücke vorlegen. Dies gilt auch für Information und Unterlagen, die der Mandant erst nach Beauftragung des Anwalts erhält oder wiederfindet.

Um die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant sicherzustellen, wird der Mandant Änderungen seiner Telefon- bzw. Faxnummer, Email-Adresse und seiner Anschrift umgehend mitteilen. Ebenso wird der Mandant den Anwalt informieren, wenn er längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

§2. Kontakte mit der Gegenseite und mit Dritten

Der Mandant wird mit der Gegenseite, mit Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten nur in Abstimmung mit dem Anwalt Kontakt aufnehmen. Nimmt die Gegenseite oder ein Dritter mit dem Mandanten Kontakt auf, wird der Mandant den Anwalt darüber umgehend informieren.

§3. Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten

Der Anwalt kann den Mandanten nach Beendigung des Auftrags auffordern, die Handakten in Empfang zu nehmen. Kommt der Mandant dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach, darf der Anwalt die Handakten vernichten.

§4. Einschaltung Dritter

Der Anwalt kann, falls es erforderlich ist, weitere Rechtsanwälte, Sachverständige und fachkundige Dritte zur Bearbeitung des Mandats heranziehen. Falls dadurch zusätzliche Kosten entstehen, wird der Anwalt vorher die Zustimmung des Mandanten einholen.

§5. WhatsApp und Email

Ich bin damit einverstanden, Unterlagen zu erhalten:

als WhatsApp-Nachricht an die Mobiltelefonnummer:

.....

als unverschlüsselte Email an die Adresse:

.....

Ich bin darüber belehrt worden, dass die WhatsApp- und unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation unsicher ist und potentiell jeder die Informationen mitlesen kann. Trotzdem erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein Anwalt mit mir unverschlüsselte WhatsApp-Nachrichten und E-Mails austauscht. Dies gilt auch für die digitale Übersendung sensibler Schreiben.
(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

§6. Rechtsschutzversicherung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass für die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung gesonderte Gebühren erhoben werden können. Erklärt der Anwalt, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, wird seine Haftung für diese Tätigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§7. Beratungshilfe / Prozesskostenhilfe

Der Anwalt hat den Mandanten auf die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe zu erhalten, hingewiesen.

Der Mandant legt vor Beginn der Beratung den vom Amtsgericht ausgestellten Berechtigungsschein für Beratungshilfe vor. Falls für weitere Angelegenheiten Beratungshilfe in Anspruch genommen werden soll, wird der Mandant die entsprechenden zusätzlichen Berechtigungsscheine vor Beginn der Bearbeitung vorlegen. Sollte aus dringenden Gründen, insbesondere wegen laufender Fristen, noch kein Berechtigungsschein vorliegen, wird der Mandant gemäß § 6 Absatz II Beratungshilfegesetz spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit den Berechtigungsschein für Beratungshilfe beim Amtsgericht beantragen.

Zur Beantragung von Prozesskostenhilfe ist es erforderlich, dass der Mandant das Antragsformular ausfüllt und es dem Anwalt zusammen mit den erforderlichen Belegen aushändigt. Der Mandant wird diese Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Mandats beim Anwalt einreichen.

Legt der Mandant die erforderlichen Antragsformulare bzw. Nachweise nicht rechtzeitig vor, oder wird die Bewilligung von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe versagt, so wird der Anwalt für seine Tätigkeit die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnen.

§8. Gebühren

Hinweis gemäß § 49b Abs. V BRAO

Die Gebühren für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes richten sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Diese Hinweise gelten für alle ab Erhalt der Hinweise erteilten Mandate.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und werde Unterlagen fristgerecht einreichen.

Ich habe ein Exemplar dieser Hinweise für meine Unterlagen erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Voller Name in Druckschrift

.....
Unterschrift